



Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „An der Arnbrucker Straße I“

Die Stadt Bad Kötzing erlässt auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung über eine Veränderungssperre

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Für das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes „An der Arnbrucker Straße I“ (GE) wird eine Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan M=1:2500 vom 14.7.2015, der als Anlage 1 zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind in diesem Lageplan rot umrandet dargestellt.

§ 2

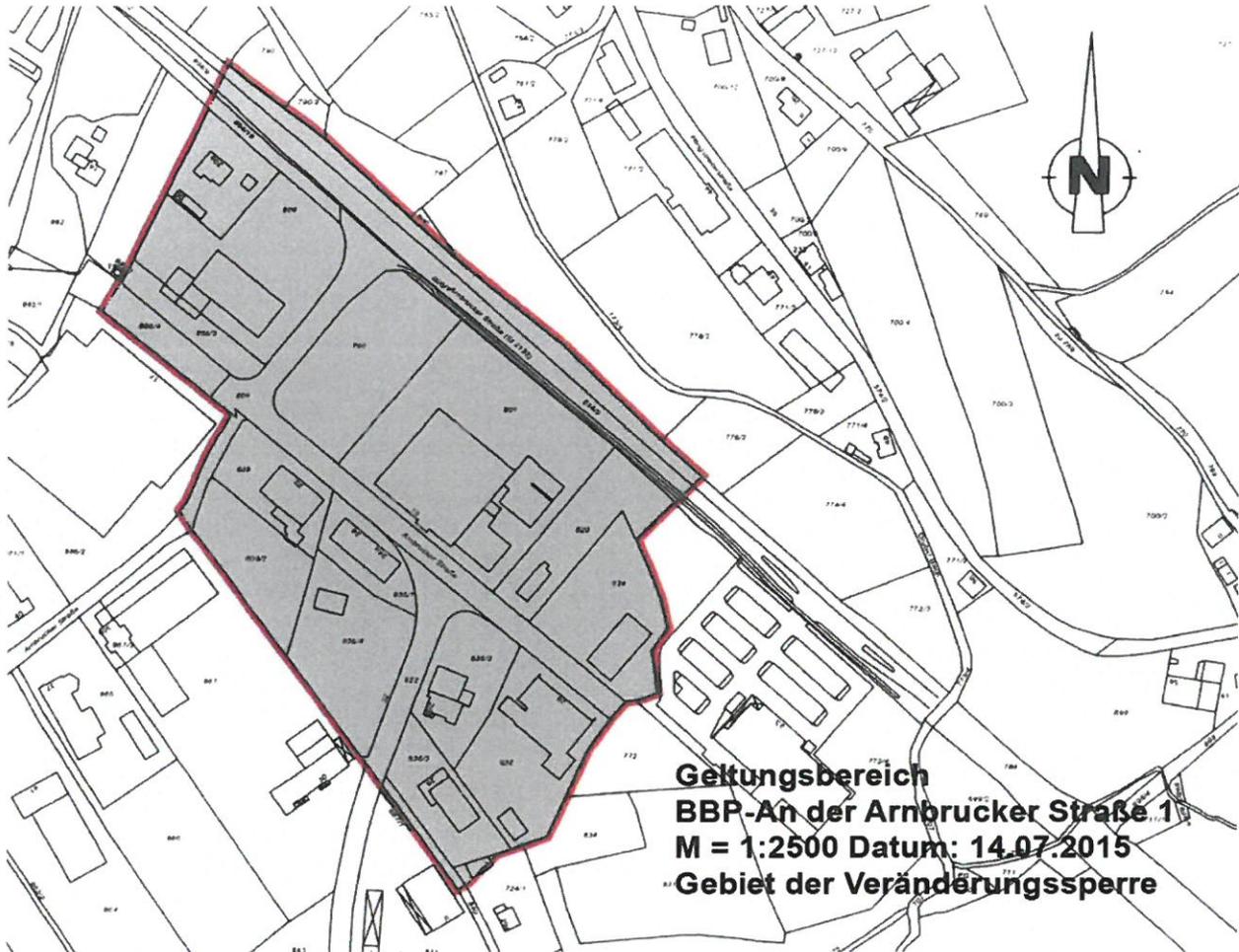
Verbote

- (1) Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

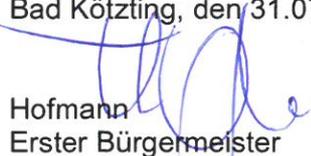
§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.



Bad Kötzing, den 31.07.2015


Hofmann
Erster Bürgermeister